

## Art. 22 Störung von Diensten

<sup>1</sup> Bei schwerwiegender Störung der Dienstleistung können Schutzdienstpflichtige vom zuständigen Offizier der Zivilschutzformation weggewiesen werden.

<sup>2</sup> Weggewiesene Schutzdienstpflichtige werden zur Nachholung der Dienstleistung aufgeboten.

### II.

GS V F/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Kantonales Zivilschutzgesetz) vom 2. Mai 2004, wird aufgehoben.

### III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; es tritt spätestens am 1. Januar 2014 in Kraft.

## § 10 Gesetz über die Standortförderung

---

### *Die Vorlage im Überblick*

*Das neue, 14 Artikel umfassende Standortförderungsgesetz bezieht für das Gedeihen der Wirtschaft in einer Region neben den Standortfaktoren wie Steuern, Förderbeiträge, Infrastruktur und Verfügbarkeit von Ressourcen zusätzliche Kriterien wie Wohn- und Bildungsangebot, Freizeitmöglichkeiten und Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften ein. Standortförderung muss Querschnittsaufgabe sein, welche alle wirtschaftlich bedeutsamen Sachbereiche erfasst. Das neue Gesetz löst das Wirtschaftsförderungsgesetz von 1978 ab und hebt das Gesetz von 1998 über Investitionshilfe für Berggebiete auf. Es verankert die drei Kernaufgaben der Standortförderung, Standortentwicklung, Bestandespflege, Standortpromotion:*

- Zur Standortentwicklung gehören die allgemeinen Rahmenbedingungen wie Steuern, Infrastruktur, administrative Belastungen, Raumordnungspolitik aus Sicht wirtschaftlicher Interessen, Zusammenarbeit öffentlicher Aufgabenträger, kantonale Unterstützung betrieblicher Massnahmen, Aufgabenerfüllung gemäss Regionalpolitik des Bundes.*
- Die Bestandespflege umfasst insbesondere zentrale Informationsvermittlung und Beratung von Unternehmen bei administrativen Aufgaben, Betreuung in Arbeitsmarktfragen, Unterstützung von Innovationen durch Vermittlung von Kontakten zu Trägern von Fachwissen und durch Beiträge an projektbezogene Studien sowie Netzwerkpflege durch Vermittlung von Experten und Förderung von überbetrieblichen Kontakten.*
- Die Standortpromotion beinhaltet unter anderem Akquisition und Betreuung von Ansiedlungsprojekten, Wirtschafts- und Wohnstandortpflege, Unterstützung von Promotionsaktivitäten anderer Wirtschaftsorganisationen sowie institutionalisierten Austausch bezüglich Standortförderungsaktivitäten mit den Gemeinden.*

*Die Finanzierung der einzelbetrieblichen Förderungen ausserhalb der Regionalpolitik des Bundes durch einen Fonds bewährte sich und soll unter dem Namen «Standortförderungsfonds» weitergeführt werden. Für die Investitionshilfedarlehen des Kantons wird weiterhin ein unbefristeter Verpflichtungskredit von 6 Millionen Franken vorgesehen. Die übrigen Aufgaben der Standortförderung sollen über das Budget finanziert werden. Wie bisher berät eine Kommission die Gesuche um einzelbetriebliche Förderungen ausserhalb der Regionalpolitik des Bundes zuhanden des Regierungsrates vor.*

*Im Landrat fand das Gesetz gute Aufnahme. Der Landrat nahm, nebst redaktionellen Anpassungen eine Ergänzung bei den Rückforderungstatbeständen vor. Er beantragt der Landsgemeinde, dem Standortförderungsgesetz zuzustimmen.*

---

## 1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftsförderungsgesetz) ist im Zusammenhang mit seiner Entstehung zu sehen. Der massive wirtschaftliche Strukturwandel Ende der 70er-Jahre, welcher insbesondere die Textilindustrie hart traf, forderte von der Politik aktives Begleiten des Strukturwandels um dessen negative Auswirkungen zu mildern. Im Zentrum standen Förderung und Unterstützung der Diversifikation in innovative, zukunftssträchtige Produkte und Märkte. Das Gesetz wollte die Industrie im Strukturwandel begleiten und nicht Struktur- und Standortpolitik betreiben. Die Förderung beschränkte sich auf die klassischen einzelbetrieblichen Finanzierungsinstrumente wie Bürgschaften, Zinskostenbeiträge und zinsgünstig zu amortisierende Darlehen. Sie unterstützte damit private Initiativen bezüglich:

- Erhaltung lebensfähiger und für den Kanton, eine Region oder eine Gemeinde wichtiger Betriebe;
- Niederlassung neuer, wirtschaftlich interessanter industrieller und gewerblicher Unternehmen oder Dienstleistungsbetriebe;
- Erhaltung bestehender und Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze.

Es war ein Fonds von 6 Millionen Franken vorgesehen gewesen. Davon hätten die Platzbanken von Glarus 3 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, was jedoch nie erforderlich war. Vielmehr enthält der aus dem Arbeitslosenfürsorgefonds mit 3 Millionen Franken geäußerte Fonds immer noch 2,4 Millionen Franken, wovon knapp 1,8 Millionen Franken frei verfügbar sind. Neben den erwähnten Förderungsarten unterstützte der Kanton über das Technologiezentrum Linth (TZL) Coachings und StartUp-Beratungen. – Steuererleichterungen beruhen hingegen auf der kantonalen Steuergesetzgebung und zählen nicht zu den Förderungsinstrumenten im engeren Sinne.

### 1.1. Beurteilung der bestehenden Instrumente

Von den 90er-Jahren bis 2004 waren durchschnittlich jeweils nur vier bis sechs Wirtschaftsförderungsgeschäfte zu behandeln. Die Nachfrage stand in keinem Verhältnis zu derjenigen nach Steuererleichterungen, was folgende Ursachen gehabt haben mag:

- Projekte der Nachfolgeregelung und Erweiterung im gewerblichen und industriellen KMU-Bereich werden vermehrt über die OBTG (Ostschweizerische Bürgschaftsgenossenschaft St. Gallen) abgewickelt, welche Bürgschaften bis max. 500 000 Franken leisten kann (Bundesgesetz über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum).
- Steuererleichterungen sind als schlankes und unkompliziertes Instrument bei Investoren (und bei Steuerberatern und Treuhändern) beliebt. Zudem behielt die Revision des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik nur die Bundessteuererleichterung bei, während es Bürgschaften und Zinskostenbeiträge abschaffte. Schliesslich gehört seit 1. Januar 2008 das Glarnerland exkl. Kerenzlerberg zum Perimeter, in dem Bundessteuererleichterungen zulässig sind.

Erfolg und Wirkung der unter ganz anderen Rahmenbedingungen entwickelten Strategie liessen sich anhand der 143 seit 1979 durch die Wirtschaftsförderungskommission behandelten Geschäfte kaum messen und beurteilen. Immerhin gelangten viele Unternehmen mehrfach an die Kontaktstelle für Wirtschaft; einige gibt es heute in anderer Form oder gar nicht mehr. Angaben zu Investitionen und zur Zahl geschaffener Arbeitsplätze, welche am ehesten Wirkung und Erfolg abschätzen liessen, sind unvollständig und können nicht durch Ausschluss anderer, zumindest mitbestimmender Faktoren bereinigt werden. Das gesammelte Zahlenmaterial vermag somit die neue Regelung nicht zu begründen. Sicher jedoch ist eine Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung unabdingbar. Zu klären bleibt, was künftig unter «Wirtschaftsförderung» verstanden wird, wie ihre Wirkung und ihr Erfolg gemessen werden und worauf sie auszurichten ist.

### 1.2. Begriff «Wirtschaftsförderung»

«Wirtschaftsförderung» bezeichnet die von öffentlichen Organen in Form materieller und immaterieller Unterstützung betriebenen Anstrengungen, um die Wirtschaft in einer bestimmten Region zu beleben. Sie verfolgt vor allem regionalpolitische Ziele. Wachstumspolitisch wird eine ausgeglichene Wirtschaftsentwicklung angestrebt. Strukturpolitische Motive, wie Wandel der Branchenstruktur in zukunftssträchtige Bereiche, sind ebenfalls bedeutend. Bei den arbeitsmarktorientierten Zielen stehen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund. Profilierung des Standortes im Ausland gehört auch zu den Zielen. Bedeutender geworden sind Innovations- und Kooperationsförderung.

### 1.3. Erfolgsfaktoren der Wirtschaftsförderung

Die volkswirtschaftliche Theorie kennt vor allem zwei regionalwirtschaftliche Förderkonzepte:

- *Exportbasis-Ansatz*. – Er geht von der Annahme aus, das wirtschaftliche Wachstum einer Region beruhe primär auf dem Erfolg von Exportprodukten. Deren steigender Absatz führe einer Wirtschaftsregion finanzielle Mittel zu, was in ihr die Nachfrage nach selbst produzierten Produkten erhöhe. Der Erfolg exportorientierter Branchen übertrage sich somit auf das Wachstum und den Erfolg der binnenorientierten Branchen.
- *Cluster*. – Der Begriff bezeichnet eine grössere Anzahl von Unternehmen in räumlicher Nähe, deren Aktivitäten sich entlang einer oder mehrerer Wertschöpfungsketten ergänzen oder einander ähnlich sind. Dabei kann ein Wachstumspool entstehen, der Zulieferer und spezialisierte Dienstleister anzieht und Wettbewerbsvorteile für alle Beteiligten schafft. In einem Cluster profitieren alle Partner von den Synergie-Effekten, die sich aus räumlicher und inhaltlicher Nähe ergeben. – Der Aufbau von Clustern gilt als aktive Innovationsförderung.

### 1.4. Von der Wirtschafts- zur Standortförderung

Die Wirtschaftsförderung ist ein komplexes System mit vielfältigen Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Neben den harten, wirtschaftsorientierten Standortfaktoren wie Steuern, Abgaben, Subventionen, Absatzmarkt, Infrastruktur, Arbeitskräftepotenzial, Ressourcenverfügbarkeit gewinnen die weichen Standortfaktoren wie Wohn- oder Bildungsangebot und Freizeitmöglichkeiten an Bedeutung, da sie für die Anwerbung qualifizierter Mitarbeitenden entscheidend sein können. Wirtschaftsförderung ist darum spezifische Aufgabe integraler Standortförderung (Querschnittaufgabe). Systematische Verbesserung der Standortqualitäten bildet oberstes Ziel und permanente Herausforderung. Statt «Wirtschaftsförderung» wird deshalb konsequent «Standortförderung» verwendet. Einbezogen ist auch das Instrumentarium der Neuen Regionalpolitik (bis 2008 «Investitionshilfe für Berggebiete»). Dies ermöglicht es dem Staat, neben den Angeboten anderer (z.B. der OBTG) und Steuererleichterungen, eine integrale Standortförderung zu betreiben.

### 1.5. Kooperation von Kanton und Gemeinden in der Standortförderung

Um in der Standortförderung gemeinsam und koordiniert zu agieren, wurde zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Juni 2012 das «Kooperationskonzept Standortentwicklungsstrategie Gemeinden – Kanton» verabschiedet. Dieses legt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden fest, bündelt die Kräfte durch eine gemeinsame Stossrichtung und definiert Vorgehensweisen und Grundlagen. Kernpunkt ist regelmässiger Austausch auf strategisch-politischer und fachlicher Ebene. Jeweils Anfang Jahr findet die Strategieabstimmung auf politischer Ebene unter Einbezug der Fachebene statt. Operativ tauschen sich die kantonalen und kommunalen Standortpromotoren an vier Koordinationssitzungen pro Jahr aus. Damit ist eine Dialog- und Koordinationsplattform für die Standortförderung institutionalisiert.

### 1.6. Vorgehen

Für die Basisarbeit wurde ein externes Beratungsunternehmen beigezogen, welches Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft in volkswirtschaftlichen Fragen unterstützt. 16 deutschsprachige Kantone gaben Auskunft zu einer Konkurrenzanalyse und 33 Unternehmen und zwei Wirtschaftsverbände beantworteten einen Fragebogen zur Bedürfnisanalyse. Ein Grundlagenbericht fasst diese Ergebnisse zusammen, analysiert die Wirkung der Instrumente und verdichtet die Aussagen zu einer Entscheidungsempfehlung. Die Standortentwicklungsstrategie des Kantons wurde überprüft und weiterentwickelt. Dies bietet als Momentaufnahme einen detaillierten und differenzierten Überblick über den Wirtschaftsstandort Glarus, den Wohnstandort, die Haushalte und die Potenziale, legt die Entwicklungsziele und die Strategie (attraktiver Wohn- und Wirtschaftsstandort mit konstanter / wachsender Bevölkerung) fest und nennt im letzten Teil die strategischen Stossrichtungen und Massnahmen. Im Wesentlichen geht es darum, Arbeitsplätze zu halten und zu schaffen, Pendler in Glarus Mitte und Nord anzusiedeln und innerkantonale Pendler für Glarus Süd zu gewinnen. Zusätzlich runden eigene Erkenntnisse aus den Querbezügen mit internen und Bundesstellen sowie Einschätzungen des derzeit gültigen Gesetzes die Ist-Analyse ab. – Die Vorlage fasst die Aussagen zusammen und legt die Basis für das neue Standortförderungsgesetz.

## 2. Grundlagen

### 2.1. Konkurrenzanalyse

Für die Konkurrenzanalyse wurden alle kantonalen Wirtschaftsförderungsorganisationen der Deutschschweiz befragt. Zu den strategischen Schwerpunkten ergibt sich ein relativ klares Bild: In den meisten Kantonen sind es Beratungstätigkeit, Standortpromotion und Verbesserung der Rahmenbedingungen. Deutlich weniger Nennungen erhalten die bodenpolitischen Massnahmen. Steuererleichterungen erwähnen drei, Finanzierungsbeihilfen zugunsten einzelner Unternehmen und Förderung von Wohnen je zwei Kantone als strategische Schwerpunkte.

Mehrheitlich (12) wird die Wirtschaftsförderung über die Erfolgsrechnung finanziert. Drei Kantone kennen eine Mischform der Finanzierung (davon zwei eine Private-Public-Partnership, bei dem sich die Wirtschaft an der Finanzierung der Wirtschaftsförderung beteiligt) und nur ein Kanton finanziert die Wirtschaftsförderung ausschliesslich über einen Fonds. Die überwiegende Mehrheit der Kantone (10) regelt die Wirtschaftsförderung in einem Gesetz. Nur vier (ZH, OW, ZG, TG) kennen kein spezielles Wirtschaftsförderungsgesetz, sondern stützen ihre Wirtschaftsförderungs-Aktivitäten auf allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

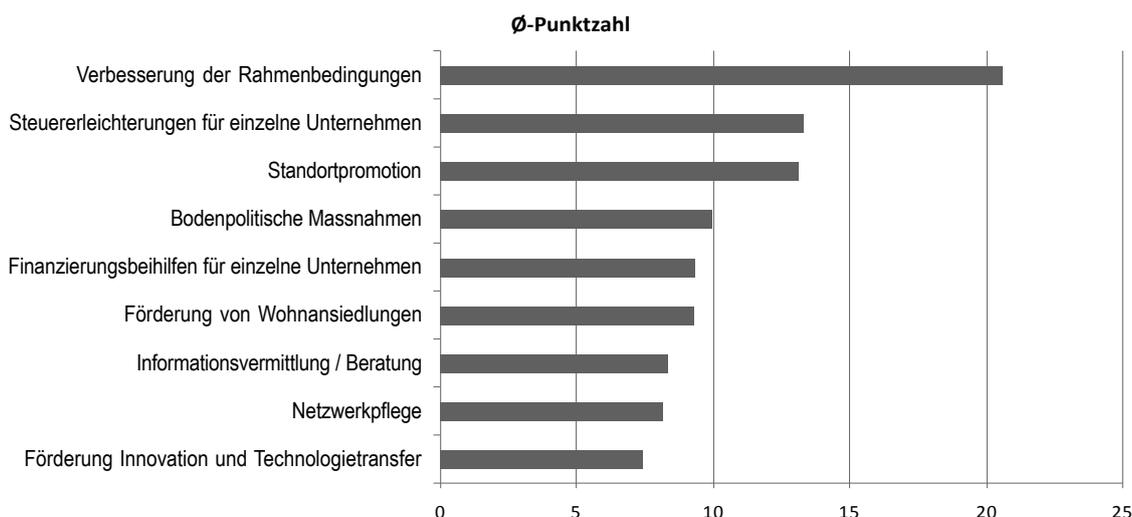
Im Vergleich besonders interessant waren die Gesetze des Aargaus (sehr allgemein formuliertes Gesetz von 2010 mit Schwerpunkt auf Verbesserung der Rahmenbedingungen und überbetriebliche Förderung), von St.Gallen (Standortförderungsgesetz von 2007 mit einzelbetrieblichen Fördererelementen), Graubünden (Wirtschaftsförderungsgesetz von 2007 mit Verordnung und vielen einzelbetrieblichen Fördermöglichkeiten) und Schwyz (Wirtschaftsförderungsgesetz von 1986, breites Standortförderungsgesetz mit Schwerpunkt auf wirtschaftlichen Rahmenbedingungen).

	SG	SZ	GR	AG	GL
Bürgschaften	ja	ja	nein	nein	ja
Darlehen	ja	nein	ja	nein	ja
Zinskostenbeiträge	ja	nein	nein	nein	ja
A-fonds-perdu-Beiträge	nein	nein	ja	nein	nein
Steuererleichterung	ja	ja	ja	ja	ja
Finanzierung	Mischform	Erfolgs- rechnung	Erfolgs- rechnung	Erfolgs- rechnung	Fonds

Die Steuererleichterungen sind jeweils nicht in den Wirtschaftsförderungsgesetzen geregelt.

### 2.2. Bedürfnisanalyse

Grundlage für die Bedürfnisanalyse ist eine Umfrage bei Glarner Unternehmen. Die Analyse vermittelt ein sehr heterogenes Bild. Dennoch wird deutlich, wo die Unternehmen Massnahmen wünschen. Sie wurden auch aufgefordert, Massnahmen und Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung zu beurteilen; es wurden auch neue Ideen unterbreitet.



### 2.3. Einschätzung der Wirksamkeit von Fördermassnahmen

Für die Bestandespflege stufen die kantonalen Wirtschaftsförderer die Beratungstätigkeiten am nutzvollsten ein, insbesondere umfassende Betreuung von Unternehmen in Bewilligungsverfahren (u. a. Arbeitsmarkt-bewilligungen), Einrichtung eines One-Stop-Shops bei ämterübergreifenden Fragen und Förderung / Betreuung von Projekten im Bereich Wissens- und Technologietransfer. Genauso wichtig erachtet werden bodenpolitische Massnahmen, wie Vermittlungstätigkeit oder vergünstigte Abgabe von Liegenschaften und Grundstücken. Potenziale bestehen bei der Arealentwicklung und in der verwaltungsinternen Beratungstätigkeit. Der Nutzen einzelbetrieblicher Finanzierungsbeihilfen wird hingegen als eher klein beurteilt. Am besten schneiden Darlehen ab.

Für die Förderung von Neuansiedlungen sind die Massnahmen zahlreicher als bei der Bestandespflege. Dazu kommen solche für Akquisition und Ansiedlung von Unternehmen. Hohe Wirksamkeit wird der Kombination verschiedener Beratungsleistungen und bodenpolitischen Massnahmen zugeschrieben: umfassende Betreuung in Ansiedlungsprojekten und Bewilligungsverfahren, Vermittlung von Standortinformationen und Experten sowie ein One-Stop-Shop. Auch kantonale Steuererleichterungen seien wirksam. Mehrheitlich negativ beurteilt werden Standortmarketing im Inland und Finanzierungsbeihilfen für einzelne Unternehmen; diesbezüglich schneiden die A-fonds-perdu-Beiträge am besten ab. Bei der Wohnortförderung schwingen Vermittlung von Bauland sowie Unterstützung bei Bewilligungen und beim Wohnortmarketing oben aus.

### 3. Kernaufgaben Standortförderung

Die Standortförderung umfasst drei im Gesetz ausdrücklich genannte strategische Kernaufgaben: Standortentwicklung, Bestandespflege, Standortpromotion.

- *Standortentwicklung* will die Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen optimieren. Bodenpolitische Massnahmen gehören zur Standortentwicklung wie institutionelle Zusammenarbeit und entwicklungspolitische Massnahmen einschliesslich Unterstützung jener des Bundes.
- Für die *Bestandespflege* von zentraler Bedeutung sind Informationen und Grundlagendaten, Beratung von Unternehmen bei administrativen Verfahren, Vermittlung von Kontakten in den Bereichen Innovations- und Kooperationsförderung und einzelbetriebliche Unterstützung.
- *Standortpromotion* hat primär den Wirtschafts- und Wohnstandort zu vermarkten. Instrumente dazu sind Promotion und Imagepflege des Wirtschaftsstandorts, Ansiedlungsunterstützung, Förderung Neugründungen (Jungunternehmerberatung) und Aktivitäten zur Promotion als Wohnort.

Standortentwicklung bedeutet:

- Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Wirtschaft (Steuern, Infrastruktur usw.) und Private: periodische Überprüfung kantonalen Gesetze auf geringere Regulierungsdichte und Abbau administrativer Belastungen;
- bodenpolitische Massnahmen: Vermittlung Grundstücke und Liegenschaften, finanzielle Beiträge an Grundstückerschliessung, Begleiten und Fördern von Arealentwicklungen, Mitwirken bei Zonen- und Richtplananpassungen;
- interinstitutionelle Zusammenarbeit: Unterstützung gemeinsamer Entwicklungsprojekte zur Stärkung des Kantons, umfassende Zusammenarbeit und Aufgabenkoordination in Standortförderungsaufgaben;
- entwicklungspolitische Massnahmen und Unterstützung von Bundesmassnahmen (Neue Regionalpolitik): Durchführung und Unterstützung von Bundesmassnahmen durch eigene Leistungen und Übernahme der kantonalen Verpflichtungen gemäss Gesetzgebung des Bundes.

Bestandespflege umfasst:

- Informationsvermittlung / Beratung: Begleitung bei administrativen Aufgaben, Betreuung in Arbeitsmarktfragen und bei Arbeitsbewilligungen, One-Stop-Shop für ämterübergreifende Fragen, Jungunternehmerberatung;
- Innovationsförderung und Technologietransfer: Vermittlung von Kontakten zu Hochschulen, Innovations- und Wissenstransfernetzwerken, finanzielle Unterstützung beim Erarbeiten projektbezogener Studien / Konzepte, Begleitung und Beratung von zukunftssträchtigen Innovationen, Neu- und Jungunternehmerförderung;
- Netzwerkpflge: Schnittstelle zu Kooperationspartnern für Produktion, Forschung, Entwicklung usw., Vermittlung von Experten (Unternehmens-, Steuerberater, Rechtsanwälte usw.), Unterstützung überbetrieblicher Netzwerke.

Standortpromotion für Wirtschaft und Wohnen beinhaltet Akquisition und Betreuung von Ansiedlungsprojekten, Kommunikation im In- und Ausland (z. B. an Unternehmerseminarien), Verbesserung Image des Wirtschafts- und Wohnstandorts, Unterstützung von Promotionsaktivitäten, welche die Bekanntheit des Wirtschaftsstandortes steigern.

#### 4. Finanzierung, Standortförderungskommission, Wirkungskontrolle

Die Finanzierung der bisherigen einzelbetrieblichen Förderungen ist durch einen «Standortförderungs fonds» beizubehalten. Für die jährlichen Ausgaben zur Standortentwicklung, Standortpromotion und Kommunikation der Kontaktstelle für Wirtschaft ist ein angemessener Betrag zur Verfügung zu stellen. Die Gesuche für einzelbetriebliche Förderung (ohne Investitionshilfe [IH]-Darlehen) sind von einer «Standortförderungs-kommission» vorzubereiten, die sich ähnlich zusammensetzen soll wie bisher die Wirtschaftsförderungs-kommission.

Wirtschaftsförderung misst ihre Tätigkeit am langfristigen Erfolg; die Standortförderung ist einer periodischen Wirkungs- und Erfolgskontrolle zu unterziehen. Diese bilanziert Leistungen, Auswirkungen und Kosten, was Nachhaltigkeit und volkswirtschaftlichen Nutzen zu beurteilen erlaubt. Allerdings braucht sie nicht vorgegeben zu werden; jährliche Berichterstattung ist bereits institutionalisiert (Amtsbericht). Ausserdem setzen landrätliche Beschlüsse über Budgetkredite und Fondseinlagen Anträge voraus.

Das Standortförderungsgesetz hält die Aktivitäten der Wirtschaftsförderung sowie die Mittelgewährung in einem formellen Gesetz fest. Es erlaubt das Erfüllen der Anforderungen an die Standortförderung und ermöglicht breite innerkantonale Diskussion über Standortförderungsmassnahmen und bereitzustellende Ressourcen.

#### 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### *Artikel 1; Zweck*

Angestrebt wird hohe Standortqualität, und zwar für ansässige und neu ansiedelnde Unternehmen und Privatpersonen. Da dies ohne Gemeinden nicht denkbar ist, werden die Gemeinden – der Vernehmlassung Rechnung tragend – im Gesetz ausdrücklich genannt.

##### *Artikel 2; Ziele*

Es ist nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Glarus zu erhöhen. Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie die aktuellen Bedürfnisse deckt, ohne künftigen Generationen die Möglichkeit zu nehmen, ihre Bedürfnisse erfüllen zu können. Dies ist durch höhere Wertschöpfung zu erreichen. Abwanderung wertschöpfungsstarker Unternehmen ist zu verhindern. – Die Wettbewerbsfähigkeit wird von einer Vielzahl von Faktoren bestimmt, z. B. von attraktiven Standortbedingungen, welche wiederum für die Standortzufriedenheit massgebend sind. Diese zeigt, ob die Rahmenbedingungen als attraktiv und marktkonform empfunden werden und ob Entwicklungsperspektiven vorhanden sind. Der Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitsplätze sowie um finanzstarke Privathaushalte ist umkämpft. Der Kanton will sich in ihm als attraktiver Wirtschafts- und Wohnstandort profilieren und positionieren. – Das Gesetz zielt nicht auf interventionistisches Verhalten des Staates oder auf Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit, sondern auf gute Rahmenbedingungen und effiziente Verwaltungsdienstleistungen. Finanzielle Zuschüsse an Betriebe oder strukturerhaltende Massnahmen stehen nicht im Vordergrund.

##### *Artikel 3; Standortförderung*

Sie setzt sich aus Standortentwicklung, Bestandespflege und Standortpromotion zusammen. Die beschlägt als klassische Querschnittsaufgabe verschiedene Aufgabenbereiche.

##### *Artikel 4; Standortentwicklung*

Sie hat für attraktive und nachhaltige Rahmenbedingungen für Unternehmen und Private zu sorgen und diese laufend zu verbessern. Das Augenmerk liegt bei Steuern und Infrastruktur, aber nicht nur. Diese Ziele werden mit der internen Beratungsfunktion für Regierung und Verwaltung verfolgt (Abs. 1).

Die Bedeutung entwicklungs- und bodenpolitischer Massnahmen nimmt zu (Raum-/Arealentwicklung, Zonen-/Richtplananpassungen). Ansiedlungswillige Unternehmen haben bei der Standortwahl hohe Ansprüche. Die besten Standortmarketingkonzepte und tiefe Steuerbelastungen nützen wenig, wenn den Interessenten keine auf ihre Bedürfnisse abgestimmten Standorte angeboten werden können. Entwicklungspolitische Massnahmen (z. B. Unterstützung von Bundesmassnahmen) gelten auch der Standortentwicklung. Das Bundesgesetz über die Regionalpolitik stellt ein umfassendes Instrumentarium zur Verfügung (z. B. Finanzhilfen, Darlehen, Steuererleichterungen). Das kantonale Umsetzungsprogramm 2012/2015 definiert die Handlungsfelder. Sehr wichtig ist die institutionelle Zusammenarbeit (Aufgabenkoordination, Unterstützung Entwicklungsprojekte). Die Gemeinden bestimmen über Beziehungspflege zur Wirtschaft, wirtschaftsfreundliche Behördentätigkeit, Raumplanung, Qualität der Basisinfrastruktur sowie Steuer- und Abgabepolitik die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft wesentlich mit. Aufgabenteilung und Koordination der Aktivitäten sind sicherzustellen. Zudem sind Kooperationen mit privaten Partnern anzustreben, z. B. durch gemeinsame Promotionsaktivitäten, Zusammenarbeit mit Banken in der Aus-/Weiterbildung oder mit

Jungunternehmern und Technologiezentren (TZL). – Viele Aufgaben kann der Kanton nicht allein erfüllen. Kooperationen sind unabdingbar. Sie verstärken die Wirkung der Standortförderung, schöpfen Synergiepotenziale aus und vermeiden Doppelspurigkeiten. Grenzüberschreitende Wirtschaftsräume, überregionale Verkehrsverbindungen erfordern das Bündeln politischer Interessen und das Zusammenwirken mit Nachbarkantonen und dem Bund. Zusammen mit ihm, der Greater Zurich Area und den Ostschweizer Kantonen ist die Aufmerksamkeit auf den Wirtschaftsstandort Schweiz sowie das Einzugsgebiet des Flughafens Zürich-Kloten zu richten und danach auf Glarus zu lenken. – Die Wirtschaftsförderung kann Massnahmen selbst ergreifen oder solche unterstützen, fördern usw. (Abs. 2).

#### *Artikel 5; Bestandspflege*

Die ansässigen Unternehmen bilden das Rückgrat der Wirtschaft. Die Förderung ihrer Standortzufriedenheit und die Erleichterung ihrer Entwicklung sind zentrale Ziele, die mit geeigneten Massnahmen erreicht werden sollen. Im Vordergrund stehen:

- Die Beratungstätigkeit hat bei Bestandspflege und Neuansiedlungen die Schnittstellen Staat/Wirtschaft möglichst effizient zu gestalten (z. B. Betreuung in Bewilligungsverfahren, One-Stop-Shop). Die Kontaktstelle für Wirtschaft bietet keine Unternehmensberatung, sondern sie wird dort tätig, wo Private keine Leistungen erbringen, namentlich in der Informations- und Kontaktvermittlung. Sie knüpft ein enges Netz zu spezialisierten Beratern. Die Optimierung der Standortfaktoren gestaltet sie mit. Dafür ist ihre regierungs- und verwaltungsinterne Beratungs- und Impulsgeberfunktion zu stärken und institutionell zu verankern.
- Wissen ist einer der wichtigsten Treiber von innovationsorientierten und wertschöpfungsstarken Wirtschaftszweigen. Ergänzend zur Bildungspolitik soll die Kontaktstelle für Wirtschaft zwischen den Bedürfnissen der Wirtschaft und dem Angebot öffentlicher und privater Forschungs- und Bildungsinstitutionen vermitteln sowie wirtschaftliche Akteure mit ähnlichen Know-how-Bedürfnissen vernetzen. Der Erfolgsfaktor der Cluster ist zu nutzen. Der Kanton ist zwar zu klein, um eigene, national oder gar international relevante Cluster bilden zu können. Die Vernetzung der Firmen und Branchen – insbesondere mit Neuzuziehenden – ist aber zu fördern. So können Produktinnovationen erzielt werden, die in einem anonymen Verhältnis wesentlich komplizierter zu erreichen wären. Die Unterstützung von Veranstaltungen und Aktivitäten, welche überbetriebliche Vernetzungen fördern, wird von der Wirtschaft selbst als wichtig empfunden.
- Die Kontaktstelle für Wirtschaft ist Schnittstelle und Drehscheibe für Kooperationspartner im Bereich Produktion, Forschung, Entwicklung usw. Sie vermittelt Experten (Unternehmens-, Steuerberater, Rechtsanwälte usw.) an lokale Firmen. Um den Austausch zwischen den ansässigen Unternehmen zu gewährleisten, unterstützt sie Aktivitäten, die überbetriebliche Netzwerke im Kanton fördern.

#### *Artikel 6; Standortpromotion*

Standortpromotion ist eine der wichtigsten Aufgaben. Die Pflege des Images des Wirtschaftsstandorts und das Standortmarketing geniessen bei Glarner Unternehmen hohe Priorität. Der Wirtschaftsstandort Glarus hebt sich in wichtigen Faktoren positiv von konkurrierenden Wirtschaftsstandorten ab. Dies muss kommuniziert werden. Es soll alles Mögliche veranlasst werden, was der besseren Vermarktung des Standorts Glarnerland dient. Professionelle Öffentlichkeitsarbeit soll das Image des Kantons im In- und Ausland verbessern. Das Wohnmarketing hat sicherzustellen, dass ihn optimierte Standortfaktoren als Wohnort attraktiv machen.

#### *Artikel 7; Zusammenarbeit*

Standortpromotion ist eine typische Verbundaufgabe. Partner sind Gemeinwesen (Bund, Kantone, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften), Greater Zurich Area oder Private (Unternehmensberater, Treuhänder, ansässige Firmen). Mit ihnen ist zusammenzuarbeiten. Koordination und Vernetzung von Massnahmen, Erkennen und Vorantreiben von Aufgaben, welche die Standortqualität verbessern, sind von Standortförderung und Standortpromotion als äusserst wichtig wahrzunehmen. Partnerschaftliche Zusammenarbeit ist umso wichtiger als die Gemeinden in diesem Bereich aktiv sind. Es gilt sämtliche Ressourcen zu nutzen, die Wirkung zu verstärken, Synergiepotenziale auszuschöpfen und Doppelspurigkeiten oder gar Gegenläufigkeiten zu verhindern. Dies erfordert Vernetzung an Foren, Messen usw. oder Standortpromotion mit anderen Kantonen oder nationalen Organisationen. – Mit privaten Partnern (Beratern, Banken usw.) sind ebenfalls Promotionsaktivitäten anzustreben. Die Standortförderung funktioniert dabei als One-Stop-Shop. Sie hat die Kontakte für Investoren und Betriebe zu Behörden, Immobilienvermarktern, Grundstückseigentümern zu koordinieren. Dabei sind wiederum die Gemeindebehörden wichtige Partnerinnen, welche dank ihren Ortskenntnissen schneller Auskunft über Verfügbarkeit von Immobilien oder Verkaufsdokumentationen geben können. Wer im Standortwettbewerb zu bestehen vermag, hängt letztlich von der Qualität des Standorts ab. Ein Kanton ist umso erfolgreicher, je besser er sein Angebot (attraktive Gewerbe- und Industriestandorte und Wohnlagen) koordiniert und dessen Vorzüge sichtbar macht. Den Gemeinden kommt

bei der standortspezifischen Beratung (rasche Baubewilligungs- und / oder Umzonungsverfahren usw.) oder der Integrationsunterstützung (Schulangebot, Vereinsleben, Freizeitmöglichkeiten usw.) von Angehörigen eines neuen Unternehmens eine wichtige Funktion zu. Auch können sie Bestandespflege leisten. Schliesslich liegt die standortspezifische Preisgestaltung grossteils bei ihnen (steuerliche Attraktivität für natürliche Personen, marktfähige Immobilien und Grundstücke). – Da die ganze Standortförderung bereichsübergreifend ist, wird auf eine Aufgabenzuweisung/-zuteilung verzichtet. Eine solche Regelung verbaute früher oder später eine bessere Lösung, weil der Einzelfall ein anderes Vorgehen oder grössere Flexibilität erforderte. Eine Fixierung ist auch abzulehnen, weil Kanton und Gemeinden autonom über Mass, Organisation und Finanzierung kommunaler und kantonaler Standortförderung entscheiden wollen.

#### *Artikel 8; Instrumente der Umsetzung*

Das Gesetz folgt dem Trend zu überbetrieblichen Fördermassnahmen. Einzelbetriebliche Förderungen werden von den Kantonen nur noch vorsichtig eingesetzt, da diese bei den Unternehmen deutlich an Attraktivität einbüssten. Bei Bürgschaften haben andere Anbieter (OBTG) ergänzende Angebote entwickelt. Dennoch ist der Spielraum, den die Kontaktstelle für Wirtschaft hierin hat, nicht einzuschränken. Diese Fördermöglichkeit kann Standortentscheide positiv beeinflussen. Finanzierungsbeihilfen (Abs. 1 Bst. f) zugunsten Einzelner wird deshalb dosiert und zeitlich befristet erfolgen (Abs. 3): nur bei Vorhaben von volkswirtschaftlicher Relevanz und keinen direkten Mitbewerbern im Kanton. – Steuererleichterungen zugunsten einzelner Unternehmen sind Inhalt des Steuergesetzes.

Um den Standort zu fördern, stehen verschiedene Massnahmen zur Verfügung, an Finanz- oder Finanzierungsbeihilfen vor allem die klassischen Instrumente Bürgschaften, Darlehen, Zinskostenbeiträge (Abs. 1 Bst. f). Dazu dienen aber auch die regionalpolitischen Massnahmen wie IH-Darlehen und Beiträge (Abs. 2). – Befristungen, Auflagen, Bedingungen usw. ermöglichen es, dem Einzelfall gerechter werden zu können, namentlich wenn ansonsten einem Ersuchen nicht stattgegeben werden könnte. Vom Gesuchsteller selbst und evtl. auch von dritter Seite wird entsprechendes Engagement erwartet (Abs. 3).

#### *Artikel 9; Auskunftspflicht*

Soweit das Gemeinwesen Privaten Unterstützung bietet, sind diese zur Offenlegung ihrer Verhältnisse zu verpflichten. Das sichert bestimmungsgemässes Einsetzen der Staatsmittel.

#### *Artikel 10; Rückforderung*

Die Rückforderungsmöglichkeit von Finanzhilfen verbessert die Effizienz. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind (Abs. 1), ergäbe sich ohne Härtefallregelung (Abs. 2) eine zwingende Rückforderungspflicht, was im Einzelfall als stossend empfunden werden könnte.

#### *Artikel 11; Koordination*

Massnahmen der Standortförderung sind mit den Zielen der Richtplanung, den kommunalen Entwicklungskonzepten und der Zonenplanung zu koordinieren. Der Begriff Richtplanung umfasst sowohl die kantonale als auch die kommunalen Richtplanungen.

#### *Artikel 12; Finanzierung*

Der Grossteil der Massnahmen ist auf dem Budgetweg über die Erfolgsrechnung zu finanzieren (Abs. 1). – Der bisherige Fonds (Art. 3 Wirtschaftsförderungsgesetz) wird in den «Standortförderungsfonds» überführt. Ihm fallen alle jährlichen Zinserträge, Rückzahlungen und Garantieleistungen aus den bisher zugesicherten und ausbezahlten Finanzhilfen zu. Es gilt dies auch für die künftigen Finanzhilfen (Art. 8 Abs. 1 Bst. f). Er ist im Eigenkapital nach finanzhaushaltrechtlichen Grundsätzen zu führen und von der Staatskasse zu verwalten. Da der Landrat die Fondseinlagen festlegt, ergibt sich ein wirksames Kontrollinstrument mit Berichterstattung und Antragstellung. So ist zusätzlicher Wirksamkeitsbericht unnötig. – Die IH-Darlehen (Art. 8 Abs. 2) werden wie bisher über einen separaten Verpflichtungskredit (6 Mio. Fr.) auf dem Budgetweg finanziert. Sie werden in das Budget der Investitionsrechnung aufgenommen, gewährte Darlehen dem Verpflichtungskredit belastet, Rückzahlungen und Garantieleistungen Dritter den Darlehen und dem Verpflichtungskredit gutgeschrieben. Alle andern Massnahmen und Beiträge nach Bundesgesetz (ausser die IH-Darlehen) werden über einen Budgetkredit finanziert.

#### *Artikel 13; Standortförderungskommission*

Wie bisher soll eine aus Vertretern interessierter Kreise zusammengesetzte Kommission Finanzhilfesuche (Art. 8 Abs. 1 Bst. f) vorberaten. Über alle andern Instrumente entscheidet weiterhin der Regierungsrat direkt. – Die Gemeinden haben keinen Anspruch auf Einsitz in diese nicht politisch, sondern aus Fachkräften zusammengesetzte Kommission, deren Einflussmöglichkeiten zudem beschränkt sind (keine Entscheidbefugnisse). So soll zwar Zusammenarbeit gepflegt (Art. 7), die Aufgabenentflechtung jedoch nicht über die personelle Besetzung der Kommission verwischt werden.

### *Artikel 14; Regierungsrat*

Der Regierungsrat entscheidet über IH-Darlehen (Art. 8 Abs. 2) direkt und über Finanzhilfesuche (Art. 8 Abs. 1 Bst. f) nach Vorberatung durch die Standortförderungskommission. Es besteht kein Anspruch. Die Entscheide sind endgültig, vorbehalten bleiben in einem koordinierten Verfahren zu erlassende Verfügungen mit unmittelbarem Einfluss auf die raumwirksame Ausgestaltung des Vorhabens und solche nach Bundesgesetz über Regionalpolitik sowie betreffend Rückforderung (Art. 10). Schliesslich regelt der Regierungsrat auch das Weitere (insbesondere die eigenen Aktivitäten im Standortmarketing) und die Kompetenzen auf Verordnungsstufe.

### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Standortförderungsgesetz ersetzt das Wirtschaftsförderungsgesetz sowie das Investitionshilfegesetz. Dieses ist auch aufzuheben, weil das Bundesgesetz über die Regionalpolitik das Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete aufhob; das Notwendige regelt nun Artikel 8 Absatz 2.

### *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Das neue Gesetz führt zu keinen Mehrkosten. Es stellt einzig ein umfassenderes Instrumentarium zur Verfügung und richtet die Wirtschafts- als Standortförderung neu aus. Die Kosten, welche sich aus der Anwendung ergeben, bestimmt der Landrat je nach Finanzierungslösung auf dem Budgetweg, über die Dotierung des Standortförderungsfonds, über die Investitionsrechnung (Bereitstellung IH-Kredit) oder über die Erfolgsrechnung (Massnahmen, Beiträge usw.).

## **7. Beratung der Vorlage im Landrat**

### **7.1. Kommission**

Die landrätliche Kommission Bildung / Kultur und Volkswirtschaft / Inneres unter Vorsitz von Landrat Fridolin Luchsinger, Schwanden / Glarus Süd, nahm sich der Vorlage an. Eintreten war unbestritten. Die Kommission befasste sich einleitend mit der Neuausrichtung des Gesetzes. Bisher habe «Wirtschaftsförderung» materielle oder immaterielle Unterstützung in einer bestimmten Region für Industrie und Gewerbe durch harte Faktoren wie Infrastruktur, Steuern, Gebühren usw. bedeutet. Nachdem weiche Faktoren wie Wohnqualität, Bildungs- und Freizeitangebote an Bedeutung gewonnen hätten, umfasse die Standortförderung die Bereiche Standortentwicklung (attraktive Rahmenbedingungen), Bestandespflege (der ansässigen, das Rückgrat der Wirtschaft bildenden Betriebe) und Standortpromotion (Öffentlichkeitsarbeit, Marketing), worunter auch Wohnen, Ansiedlung von Privatpersonen und Wohnmarketing fielen. Die Standortförderung sei eher kantonale Aufgabe, während den Gemeinden eher die Wohnortförderung zustehe. Wichtig bleibe in dieser typischen Verbundaufgabe, die vor allem dem Kanton obliegende Abstimmung und Koordination mit allen möglichen Partnern.

In der Detailberatung schlug die Kommission zwei redaktionelle Klärungen vor. Auf die Aufnahme eines speziellen Rückforderungstatbestandes wurde in erster Lesung noch verzichtet. In zweiter Lesung befürwortete die Kommission aber die Aufnahme eines Rückforderungstatbestandes (Art. 10 Abs. 1 Bst. d). – Ablehnend nahm sie zur Einsitznahme der Gemeinden in die Standortförderungskommission Stellung. Der Austausch passiere weiterhin auf strategischer und operativer Ebene. – Ebenso lehnte sie es ab, den Regierungsrat periodisch für Wirkungsberichte an den Landrat zu verpflichten. Es werde im Amtsbericht umfassend Rechenschaft abgelegt und Erfolge seien schwierig zu messen.

### **7.2. Landrat**

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Das schlanke, offen formulierte Gesetz gebe den Rahmen für die ausgeübten Tätigkeiten und damit die gesetzliche Grundlage für die Standortentwicklungsstrategie. Die Wirtschaftsförderung sei neu auszurichten, das Gesetz habe sie, als zu einem Bereich der Standortförderung geworden, zwar einzubeziehen, doch gehe es auch um die Förderung von Wohn-, Bildungs- und Freizeitangeboten. Dem werde das neue Gesetz gerecht, obschon es sehr programmatisch ausgerichtet sei. Es definiere aber Grundsätze, setze Leitplanken und lasse dennoch Freiraum. In der Praxis werde Standortförderung bereits betrieben. Die Zusammenarbeit Kanton / Gemeinden sei vorbildlich, und Standortentwicklung, Bestandespflege, Promotion geschähen gemeinsam. Der einheimischen Wirtschaft und deren kleineren und mittleren Unternehmen sei aber ebenfalls Beachtung zu schenken.

In der Detailberatung wurde darum gebeten, beim Verbürgen von Krediten und dem Gewähren von Darlehen und Zinskostenbeiträgen (Art. 8 Bst. f) Vorsicht walten zu lassen. – Dem wurde entgegnet, die Finanzbeihilfen stünden völlig im Hintergrund. Früher sei es noch um einzelbetriebliche Förderung gegangen, vor allem bezüglich Strukturwandel weg von der Textilindustrie. Seit zehn Jahren seien hingegen kaum Gesuche um Bürgschaften, Darlehen, Zinskostenbeiträge eingegangen; es habe eine Verlagerung zu Steuererleichterungen stattgefunden.

Zu Gunsten von Rückforderungen wurde eine Regelung aufgenommen (Art. 10 Bst. d). Verliessen Begünstigte innert fünf Jahren nach Wegfall der Finanzhilfe den Kanton, seien sie zur Rückerstattung zwingend zu verpflichten. Von Unterstützungsbeiträgen profitierende Firmen sollten im Kanton bleiben, Steuern bezahlen und ihren Teil zum wirtschaftlichen Leben beitragen. Der Antrag, es sei, da solche Auflagen immer gemacht würden, bei der flexibleren Fassung zu bleiben, unterlag.

Diskutiert wurde, auf welche Richtplanungen das Gesetz auszurichten sei (Art. 11). Eine Minderheit wollte die Ausrichtung auf die kantonale Richtplanung beschränken. Die Mehrheit meinte aber, die demokratisch legitimierten kommunalen Richtplanungen hätten ebenfalls Gültigkeit und seien zu berücksichtigen, was der Oberbegriff «Richtplanung» mit beinhalte; er umfasse den gesamten Bereich, also die kantonale Richtplanung und die kommunalen Richtplanungen.

Erneut diskutiert wurde die Aufnahme einer Berichterstattungspflicht; die Kommission hatte dies mit dem Verweis auf den Amtsbericht und die Schwierigkeiten, aussagekräftige Daten zu erheben, bereits abgelehnt. – Über den Amtsbericht hinausgehende Berichterstattung über die Standortförderung und die Verwendung von Mitteln aus dem Standortförderungsfonds sei je Legislatur notwendig und wichtig. Beim Tourismusfonds und bei der «Greater Zurich Area» werde dies auch so gehandhabt. – Der Regierungsrat wehrte sich gegen die immer häufiger werdenden, viel Aufwand erfordernden Zusatzberichte mit Verweis auf die Effizienzanalyse, von der sich der Landrat ja Personaleinsparungen erhoffe. Ein grosser Teil der Standortförderungsmassnahmen bestehe aus Kantonsmarketing, Unternehmerförderung usw., dazu gäben Budget und Amtsbericht jährlich Auskunft. – In der Bereinigung blieb der Landrat bei der Fassung von Regierungsrat und Kommission.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, das so bereinigte Standortförderungsgesetz zu akzeptieren.

## 8. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:*

### **Gesetz über die Standortförderung**

(Standortförderungsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2013)

#### **I.**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Der Kanton trifft Massnahmen zur Standortförderung und unterstützt die Entwicklung einer hohen Standortqualität des Kantons Glarus und seiner Gemeinden.

##### **Art. 2 Ziele**

<sup>1</sup> Ziele des Gesetzes zu Gunsten des Standortes Glarus sind nachhaltiges Wachstum der Volkswirtschaft, Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Förderung der Standortqualität.

##### **Art. 3 Standortförderung**

<sup>1</sup> Die Standortförderung umfasst Massnahmen der Standortentwicklung, der Bestandespflege und der Standortpromotion.

##### **Art. 4 Standortentwicklung**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt für attraktive Rahmenbedingungen für Unternehmen und Privatpersonen und verbessert diese laufend.

<sup>2</sup> Er trifft und fördert entwicklungspolitische Massnahmen und betreibt und unterstützt institutionelle Zusammenarbeit.

**Art. 5** *Bestandespflege*

<sup>1</sup> Der Kanton trifft zur Förderung der Standortzufriedenheit und zur Entwicklung von ansässigen Unternehmen geeignete Massnahmen.

**Art. 6** *Standortpromotion*

<sup>1</sup> Der Kanton trifft zur Gründung und Ansiedlung von Unternehmen sowie zur Förderung der Wohnsitznahme von Privatpersonen geeignete Massnahmen.

**Art. 7** *Zusammenarbeit*

<sup>1</sup> Der Kanton arbeitet mit andern Gemeinwesen, Wirtschaftsverbänden und Sozialpartnern, Organisationen der regionalen und lokalen Standortförderung, Tourismusorganisationen und weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen zusammen.

**2. Umsetzungsmassnahmen****Art. 8** *Instrumente der Umsetzung*

<sup>1</sup> Der Kanton kann zur Standortförderung namentlich

- a. Beiträge leisten an die Erarbeitung von Studien und Konzepten, an die Forschung und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen;
- b. Mitgliedschaften bei Institutionen eingehen;
- c. überbetriebliche Kooperationsprojekte unterstützen;
- d. Beratung und Dienstleistungen anbieten oder diese finanzieren;
- e. Promotionsanlässe selbst durchführen oder sich daran beteiligen;
- f. Kredite verbürgen sowie Darlehen und Zinskostenbeiträge gewähren.

<sup>2</sup> Er kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik Beiträge leisten, Investitionshilfedarlehen gewähren und Massnahmen zur Regionalentwicklung treffen.

<sup>3</sup> Die Leistungen des Kantons sind zu befristen und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen oder von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.

**Art. 9** *Auskunftspflicht*

<sup>1</sup> Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat, erteilt die notwendigen Auskünfte und reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein.

**Art. 10** *Rückforderung*

<sup>1</sup> Finanzhilfen werden mit Zins rückgefordert, wenn

- a. Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- b. vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden;
- c. die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich wegfallenden Grund erfolgten;
- d. der Begünstigte innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall der Finanzhilfe den Kanton verlässt.

<sup>2</sup> Im Härtefall kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

**Art. 11** *Koordination*

<sup>1</sup> Die Massnahmen nach diesem Gesetz sind auf die Ziele und Massnahmen der Richtplanung, der kommunalen Entwicklungskonzepte sowie die Zonenplanung auszurichten.

**3. Finanzierung und Zuständigkeiten****Art. 12** *Finanzierung*

<sup>1</sup> Die Mittel für Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a – e werden über einen Budgetkredit bereitgestellt.

<sup>2</sup> Die Umsetzungsinstrumente nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f werden über den Standortförderungsfonds finanziert. Der Landrat setzt die Einlagen in diesen Fonds über das Budget fest.

<sup>3</sup> Für die Investitionshilfedarlehen des Kantons wird ein unbefristeter Verpflichtungskredit von 6 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Alle andern Beiträge und Massnahmen nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Regionalpolitik werden über einen Budgetkredit finanziert.

#### **Art. 13 Standortförderungskommission**

<sup>1</sup> Zur Vorberatung der Gesuche gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f bestellt der Regierungsrat eine Kommission, der insbesondere Vertreter der Industrie, des Gewerbes, des Dienstleistungssektors und der Arbeitnehmenden angehören.

<sup>2</sup> Den Vorsitz führt der Vorsteher oder die Vorsteherin des mit der Volkswirtschaft befassten Departements.

#### **Art. 14 Regierungsrat**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Investitionshilfedarlehen und über die von der Standortförderungskommission vorberatene Gesuche. Seine Entscheide sind endgültig; vorbehalten bleiben in einem koordinierten Verfahren zu erlassende Verfügungen mit unmittelbarem Einfluss auf die raumwirksame Ausgestaltung des Vorhabens, Verfügungen nach Massgabe des Bundesgesetzes über Regionalpolitik sowie solche betreffend die Rückforderung gewährter Investitionshilfen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle für Standortförderung. Diese stellt die verwaltungsinterne und -externe Koordination sicher und holt für die einzelnen Gesuche zuhanden der Kommission und des Regierungsrates die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde ein.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen.

## **II.**

### **1.**

GS IX A/4, Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftsförderungsgesetz) vom 21. Mai 1978, wird aufgehoben.

### **2.**

GS IX A/5, Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (Investitionshilfegesetz) vom 3. Mai 1998, wird aufgehoben.

## **III.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.